

### **Wer, Wann, Was?**

Zur Tarifsystematik hat der DBB NRW seinen Mitgliedern eine kurze Handreichung und Argumentationsgrundlage zusammengestellt, die Fragen zur Übertragung und Forderungsfindung beantwortet:

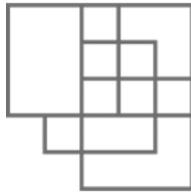
### ***Wer bekommt was?***

In der öffentlichen Wahrnehmung heißt es zwar häufig verkürzt „Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst“, es betrifft jedoch noch lange nicht wirklich alle, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind. Je nach Arbeitgeber dauert es für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst noch eine ganze Weile bis das Tarifergebnis auch auf dem Konto sichtbar wird, denn das Tarifergebnis muss noch umgesetzt werden. Zudem profitieren nicht alle Tarifbeschäftigten zeitgleich von der aktuellen Einigung. Ausschlaggebend dafür sind die unterschiedlichen Rechts- und Regelungsbereiche.

### ***Komplizierte Unterscheidung?***

Das Tarifrecht für die *angestellten Beschäftigten* unterscheidet mit *Bund und Kommunen* (Vereinigung kommunaler Arbeitgeber - VKA) sowie den *Ländern* (Tarifgemeinschaft deutscher Länder - TdL) zwei Regelungsbereiche!

Das für die *Beamtinnen und Beamten maßgebliche Besoldungsrecht* hingegen unterscheidet zwischen dem des *Bundes für die Bundesbeamtinnen und -beamten* sowie dem des *jeweiligen Landes, das die Besoldung der verbeamtet Beschäftigten im jeweiligen Land und dessen Kommunen regelt*. Im Spannungsfeld befinden sich also die Kommunen, welche die Gehälter ihrer Angestellten zusammen mit dem Bund aushandeln aber bei den Kommunalbeamtinnen und -beamten auf die Gesetzgebung des Landes angewiesen sind.



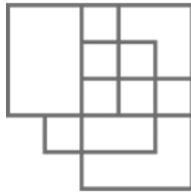
### ***Was bekommen Bundes- und Kommunalbeschäftigte?***

Nach der Tarifeinigung im öffentlichen Dienst für den Bund und die Kommunen vom 22. April 2023 wird den *Tarifbeschäftigten* von Bund und Kommunen ab Juni 2023 eine einmalige abgabenfreie Inflationsausgleichspauschale in stufenweiser Auszahlung ab Juni 2023 mit zunächst 1.240 Euro und anschließend monatlich 220 Euro bis Februar 2024 auf ihr Konto. Ab März 2024 gilt für Bund und Kommunen dann die tabellenwirksame Erhöhung mit einem Sockelbetrag von 200 Euro plus 5,5 Prozent. Auszubildende und Praktikanten bekommen einen Inflationsausgleich von 620 Euro plus 110 Euro monatlich, und im März 2024 Erhöhung um 150 Euro.

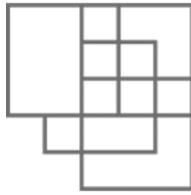
### ***Was bekommen Beamtinnen und Beamte im Bund?***

Für die *Beamtinnen und -beamten des Bundes* hat der dbb beamtenbund und tarifunion die zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Gesamtvolumens des Abschlusses gefordert. Hier liegt nun ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vor, der erst noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen muss, bevor etwas auf den Gehaltskonten der Beamtinnen und Beamten des Bundes ankommt. Dieser **Gesetzentwurf** sieht konkret folgende Leistungen vor:

1. Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung in Höhe von 1.240 €
  - Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten für den Monat Juni eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleich 2023) in Höhe von 1.240 €.
  - Anwärterinnen und Anwärter erhalten für den Monat Juni 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 620 €.
  - Die Zahlungen werden nur gewährt, wenn das Dienst- oder das Beamtenverhältnis auf Widerruf am 1. Mai 2023 bestanden und mindestens an einem Tag im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2023 ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestanden hat.



- Die monatlichen Zahlungen sind steuerfrei.
  - Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine Kürzung entsprechend § 6 BBesG, dabei sind die am 1. Mai 2023 bestehenden Verhältnisse maßgeblich.
2. Monatliche Sonderzahlungen für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024
- Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 220 €.
  - Anwärterinnen und Anwärter erhalten monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 110 €.
  - Die Zahlungen werden nur gewährt, wenn das Dienst- oder Beamtenverhältnis auf Widerruf in dem jeweiligen Monat besteht und mindestens an einem Tag in dem jeweiligen Monat ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge besteht.
  - Die monatlichen Zahlungen sind steuerfrei.
  - Bei Teilzeitbeschäftigten sind die am ersten Tag des jeweiligen Monats bestehenden Verhältnisse maßgeblich.
3. Empfängerinnen und -empfänger von Versorgungsbezügen erhalten die jeweiligen Beträge in Abhängigkeit von ihrem maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes.
4. Anpassung ab 1. März 2024
- Das Grundgehalt wird zunächst um 200 € und sodann um 5,3 % erhöht (Verminderung der Anpassung gegenüber dem Tarifergebnis aufgrund der Anwendung des § 14 a BBesG - Versorgungsrücklage).
  - Der Familienzuschlag - mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge – für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 sowie die Amtszulagen erhöhen sich um jeweils 11,3 %.



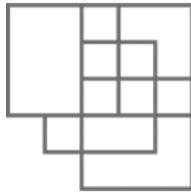
- Der Anwärtergrundbetrag wird um den Differenzbetrag zwischen den ab dem 1. April 2022 geltenden Monatsbeträgen und 52 % der ab 1. März 2024 erhöhten Grundgehaltssätze des jeweils niedrigsten Eingangsamtes der entsprechenden Laufbahngruppe geltenden Beträge angepasst.
5. Für Beamtinnen und Beamte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr als Gebietsärztinnen und Gebietsärzte erfolgt eine Verlängerung der Stellenzulage um weitere 4 Jahre bis zum 31. Dezember 2027.
  6. Die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage wird wieder eingefügt

### ***Was bekommen die Landesbeschäftigten in NRW?***

Die Laufzeit des Tarifvertrags für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L), dem NRW auch angehört, endet die Laufzeit zum 30. September 2023, sodass erst dann die Forderungsfindung für die Tarifverhandlungen auf der Länderebene stattfindet. Der aktuelle Abschluss für den Bund und die Kommunen wird dort allenfalls einen Maßstab vorgeben.

### ***Warum bekommen Kommunal- und Landesbeamte in NRW nicht „automatisch“ mehr Geld?***

Für die Besoldung der *Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen* liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Land Nordrhein-Westfalen. Bevor hier eine Besoldungserhöhung angegangen wird, wurde in der Vergangenheit immer erst das Ergebnis der Verhandlungen im Bereich des TV-L abgewartet. In vergangenen Einkommensrunden war es hier üblich, dieses Ergebnis im Anschluss weitgehend zeit- und wirkungsgleich in den Beamtenbereich (Beamtinnen und Beamte des Landes und der Kommunen) zu übertragen. Dabei stellen die unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben der beiden Beschäftigungsbereiche häufig große



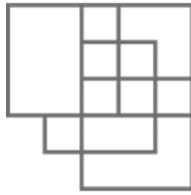
Herausforderungen dar. Der DBB NRW bemüht sich regelmäßig in zahlreichen Gesprächen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen um die bestmögliche Lösung.

### ***Was bekommen die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger?***

Auch die Einkommensverhältnisse der *Versorgungsempfängerinnen und -empfänger* werden durch Gesetz ihres früheren Beschäftigungsbereiches (Bund oder Land) geregelt. Pensionärinnen und Pensionäre, die früher beim Land Nordrhein-Westfalen oder einer nordrhein-westfälischen Kommune beschäftigt waren, müssen ebenfalls noch die Verhandlungen im Bereich des TV-L im Herbst und die anschließende Besoldungs- und Versorgungsanpassung im Landesrecht abwarten. Wichtiges Anliegen des DBB NRW und seiner Fachverbände ist es, diese Beschäftigten in alle Bestandteile der Erhöhung mit einzubeziehen.

### ***Zusammenfassung:***

- Der „aktuelle“ TVöD-Abschluss gilt nur für Angestellte bei Bund und Kommunen!
- Ihm folgt in der Regel eine Anpassung von Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten auf Bundesebene!
- Der im Herbst zu verhandelnde TV-L gilt für Angestellte der (meisten) Länder, u.a. Nordrhein-Westfalen.
- Im Anschluss an ein Ergebnis findet üblicherweise eine Besoldungs- und Versorgungsanpassung für verbeamtete Beschäftigte (auch im Ruhestand befindliche) des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Kommunen statt.



# DBB NRW

## Beamtenbund und Tarifunion

**Handreichung Tarifsystematik**

**15.06.2023**

**Kontakt:**

DBB NRW

Ernst-Gnoß-Str. 24

40219 Düsseldorf

0211/49 15 83-13

0152/28 42 52 01

[post@dbb-nrw.de](mailto:post@dbb-nrw.de)

[www.dbb-nrw.de](http://www.dbb-nrw.de)